

2540/AB XXI.GP
Eingelangt am:03.08.2001

**BUNDESMINISTERIUM
VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2567/J - NR/2001 betreffend den Ausbau von Telekommunikationsdiensten im Bezirk Liezen, die die Abgeordneten Plank, Genossinnen und Genossen am 7. Juni 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wie sehen Sie die Notwendigkeit einer flächendeckenden Versorgung mit modernen Kommunikationstechnologien für den Wirtschaftsstandort Österreich?

Antwort:

Die Informations - und Telekommunikationswirtschaft ist heute zum wichtigsten Wachstumssektor der österreichischen Volkswirtschaft und zu einer Grundlage für die künftige wirtschaftliche Entwicklung geworden. Dazu hat nicht zuletzt das Telekommunikationsgesetz beigetragen, in welchem die Rahmenbedingungen zur Entwicklung dieses Wirtschaftssektors festgelegt sind. Wie die programmatiche Einleitungsbestimmung bereits ausführt, ist es Zweck dieses Bundesgesetzes, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Dieses Ziel soll durch Förderung des Wettbewerbs erreicht werden.

Frage 2:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine flächendeckende Versorgung sicher zu stellen?

Antwort:

Die Sicherstellung einer bundesweit flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist Aufgabe des Universaldienstes, zu dessen Erbringung zur Zeit die TA AG verpflichtet ist. Dadurch ist gewährleistet, dass der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst über einen Festnetzanschluss bundesweit flächendeckend angeboten wird.

Frage 3:

Wann ist mit einer flächendeckenden Versorgung mit Internet und modernen Funktechnologien (GSM, ADSL, UMTS) in Österreich und speziell im Bezirk Liezen zu rechnen?

Antwort:

Soweit die Frage drahtgebundene Technologien betrifft, ist auszuführen, dass seit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 1997 für derartige Anlagen keine Bewilligungspflicht besteht und sohin in diesem Bereich vollständiger Wettbewerb gegeben ist. Hinsichtlich der Versorgung mit drahtgebundenen Technologien betrifft diese Frage daher nicht einen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 B - VG.

Mobilfunkdienste der 2. und 3. Generation unterliegen der Konzessionspflicht. In diesem Bereich besteht auf Grund des Telekommunikationsgesetzes die Möglichkeit, durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Konzession Einfluss auf die Versorgung mittels der gleichzeitig der Konzession zugeteilten Frequenzen zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde sowohl bei der Erteilung von GSM - konzessionen als auch bei der Erteilung von 3G - konzessionen Gebrauch gemacht, indem den Mobilfunkbetreibern vordefinierte Versorgungsaufgaben in Form eines roll - out - Planes vorgeschrieben wurden.

So wurde z.B. in den 3G-Konzessionen vorgeschrieben, dass UMTS/IMT - 2000 - Dienste mittels selbst betriebenem Netz mit folgendem Versorgungsgrad kommerziell anzubieten sind:

- spätestens am 31. Dezember 2003 mit 25 % Versorgungsgrad
- spätestens am 31. Dezember 2005 mit 50 % Versorgungsgrad

Die Entscheidung darüber, in welchen Regionen der Netzausbau bevorzugt stattfindet, steht allerdings im liberalisierten Markt dem jeweiligen Betreiber zu.

Fragen 4 und 5:

Wie steht die mangelnde Versorgung mit modernen Kommunikationstechnologien im Einklang mit dem Vorhaben der Bundesregierung Arbeitskräfte im IT - Bereich unterzubringen?

Wie werden Sie die Forderungen der Bevölkerung des Bezirkes Liezen an die Telekom unterstützen?

Antwort:

Diese Fragen betreffen nicht einen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 B - VG.